

Gemeinde Salenstein - Parkierungsreglement

	<p><i>Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. XX vom XX.XX.2025 zur Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und das Führen der Inkassostelle für Parkbussen an die Gemeinde Salenstein, auf §§ 34 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und § 18 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Salenstein folgendes Reglement:</i></p>
	<p>Allgemeine Bestimmungen</p>
Art 1 Geltungsbereich	<p>Dieses Reglement regelt das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund. Dem öffentlichen Grund gleichgestellt sind öffentlich zugängliche Flächen im Nutzungsrecht der Gemeinde Salenstein.</p>
Art 2 Grundsätze	<p>¹Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung grundsätzlich kostenlos. Es kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.</p> <p>²Die Parkierungsdauer wird durch Ticketautomaten, Parkkarten, Parkscheiben, elektronische Hilfsmittel und dergleichen registriert und begrenzt.</p> <p>³Parkkarten sind gebührenpflichtig und können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die für die Parkkarte entrichtete Gebühr befreit von der Entrichtung der Einzelgebühr.</p> <p>Parkkarten beziehen sich auf einen Parkplatzstandort. Sollte am Standort kein freies Parkfeld zu Verfügung stehen, besteht kein Anrecht auf ein Parkfeld an einem anderen Standort.</p> <p>Bei Umbauarbeiten, Sanierungen, Werkleitungsbau oder dergleichen Arbeiten haben Parkkarteninhaber die Parkfelder auf Anweisung der Gemeinde frei zugeben. Alternativ-Parkfelder können zu Verfügung gestellt werden.</p> <p>⁴Parkbewilligungskarten sind gebührenfrei und beziehen sich auf einen bestimmten Parkplatzstandort. Sie erlaubt dem Besitzer die Nutzung einer Parkierungsfläche trotz vorhandener Nutzungsbeschränkung. Die Parkbewilligungskarte befreit den Nutzer nicht von der Gebührenpflicht.</p> <p>⁵Die fixe Zuteilung eines Parkfeldes ist nicht möglich.</p> <p>⁶ Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Nicht sichtbare Parkkarten haben keine Gültigkeit.</p>

Parkierungsflächen	
Art 3 Aufgaben Kompetenzen	¹ Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkplatzstandorte obliegt dem Gemeinderat (Anhang 1).
	² Der Gemeinderat regelt: a. die Herausgabe und Anzahl von Parkkarten und Beschränkungen; b. die Herausgabe und Anzahl von Parkbewilligungskarten und Beschränkungen; c. die Zuteilungen der zu benutzenden Parkplatzstandorte; d. die Erteilung von Ausnahme- und Sonderregelungen.
Art 4 Parkierungsflächen	Als Parkierungsflächen gelten zum Zwecke des Parkierens von Fahrzeugen zur Verfügung gestellte Flächen auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Gemeinde.
Nachtparkieren	
Art. 5 Motorfahrzeuge und Motorräder	¹ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen oder Motorrädern während der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Gemeinde ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
	² Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht wird vermutet bei Halterinnen und Haltern von Motorfahrzeugen oder Motorrädern, a. die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund oder in einer Gemeinschaftsanlage nachweisen können oder b. deren Fahrzeug innerhalb einer Kontrollperiode von dreissig Tagen mindestens drei Mal auf öffentlichem Grund oder öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Gemeinde parkiert ist.
Art. 6 Schwere Fahrzeuge und Anhänger	¹ Das regelmässige Abstellen von Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen während der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Gemeinde ist untersagt.
	² Ausnahmen können in begründeten Fällen auf vorgängiges Gesuch vorübergehend gegen Gebühr bewilligt werden. Der Gemeinderat regelt die dazu notwendige Gebühr.
Gebühren	
Art 7 Maximalgebühr	Die Parkierungsgebühr für die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen beträgt maximal CHF 3.00 pro Stunde, maximal CHF 15.00 pro Tag, maximal CHF 40.00 pro Woche, maximal CHF 120.00 pro Monat maximal CHF 1'200.00 pro Jahr
Art 8 Gebührentarif	Der Gemeinderat legt die Ansätze der Parkgebühren fest (Anhang 2).
Vollzug	
Art. 9 Verwendung der Einnahmen	Einnahmen der Gemeinde aus Parkgebühren sowie aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden zur Kostendeckung für die Überwachung des ruhenden Verkehrs und den Unterhalt der bewirtschafteten Flächen verwendet.

<p>Art. 10 Übertretungen</p>	<p>¹Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) geahndet.</p>
	<p>²Der Gemeinderat regelt Kontrolle und Vollzug. Die Durchführung von Kontrollaufgaben kann an geeignete Dritte übertragen werden.</p>
<p>Art. 11 Inkrafttreten</p>	<p>Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft gesetzt.</p>
	<p>Anhang</p>
<p>Anhang 1</p>	<p>Gebührenpflichtige Parkplatzstandorte</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Gebührenansätze</p>